

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses Dänischenhagen (Gemeinde Dänischenhagen)

Sitzung am: 13.06.2017
Sitzungsort: Sitzungsraum in der Amtsverwaltung Dänischenhagen,
Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 19:42 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der / Die Vorsitzende

Schriftführer/in

Thomas Waldeck

Ulrike Manzewski

Bitte beachten Sie die Möglichkeit der Änderungen/ Ergänzungen dieser Niederschrift in Folgesitzungen.

Anwesend:

Bürgermeister/in:

Steffen, Wolfgang

Ausschussvorsitzende/r:

Waldeck, Thomas

Gemeindevertreter/innen:

Backen, Peter

ab 19:06 Uhr

Gabrys, Tim

Vertreter für Herrn Sindt

Hoffmann, Frank

Joachim, Jan

Witt, Ursula

Bürgerliches Mitglied:

Brandt, Ulrich

Heister, Michael

Schwitzer, Karen

ab 19:15 Uhr

Gäste:

Fichtner-Kaul, Simone

Gemeindevertreterin

Liewert, Ursula

Gemeindevertreterin

Mattig, Horst

Gemeindevertreter

Herr Rechtsanwalt Dr. Waller

Scheffler, Ingolf

Gemeindevertreter

Teegen, Sven

Gemeindevertreter

Herr Dieckmeyer

Wasserversorgungsgenossenschaft

Kaltenhof e.G.

Herr Niebuhr

Wasserversorgungsgenossenschaft

Kaltenhof e.G.

Protokollführung:

Manzewski, Ulrike

Entschuldigt:

Gemeindevertreter/innen:

Sindt, Eckhard

vertreten durch Herrn Gabrys

Verzeichnis der Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

- | | Vorlage |
|--|----------------|
| 1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung | |
| 2. Niederschrift vom 20.03.2017 | |
| 3. Mitteilungen | |
| 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters | |
| 3.2. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden | |
| 4. Fragestunde | |
| 4.1. Fragestunde der Einwohner/innen | |
| 4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen | |
| 5. Wasserversorgung im Ortsteil Kaltenhof - Vereinbarung über die Wasserversorgung durch die Wassergenossenschaft Kaltenhof - Ausfallbürgschaft für die Wassergenossenschaft Kaltenhof | 2017/20/224/1 |

Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Der Ausschussvorsitzende GV Waldeck eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnungspunkt 2

Niederschrift vom 20.03.2017

Einwände gegen die Niederschrift vom 20.03.2017 bestehen nicht; sie wird im Anschluss vom Ausschussvorsitzenden GV Waldeck unterzeichnet.

Tagesordnungspunkt 3

Mitteilungen

Tagesordnungspunkt 3.1

Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Steffen teilt mit, dass die Erbbauberechtigten in der Schulstraße den vorzeitigen Ankauf der Grundstücke abgelehnt haben.

Tagesordnungspunkt 3.2

Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Tagesordnungspunkt 4 Fragestunde

Tagesordnungspunkt 4.1 Fragestunde der Einwohner/innen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Tagesordnungspunkt 4.2 Fragestunde der Gemeindevertreter/innen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Tagesordnungspunkt 5

Wasserversorgung im Ortsteil Kaltenhof - Vereinbarung über die Wasserversorgung durch die Wassergenossenschaft Kaltenhof - Ausfallbürgschaft für die Wassergenossenschaft Kaltenhof Vorlage: 2017/20/224/1

Der Ausschussvorsitzende berichtet über das Abstimmungsgespräch mit der Gemeinde, der Wassergenossenschaft, dem Rechtsbeistand und der Verwaltung am 06.06.2017.

RA Dr. Waller ergänzt die Ausführungen und erläutert die in § 10 des Vertragsentwurfs aufgeführten Varianten bei Beendigung des Vertrages. Er selbst favorisiert die Variante 1: „Beabsichtigt die Gemeinde nach Beendigung dieses Vertrages die Durchführung der Wasserversorgung im Ortsteil Kaltenhof selbst zu übernehmen oder diese Aufgabe einem Dritten, insbesondere dem Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld, zu übertragen, ist sie berechtigt und verpflichtet, die der Verteilung von Wasser im Ortsteil Kaltenhof dienenden Anlagen der Wassergenossenschaft, soweit sie bei rationeller Betriebsführung weiterverwendet werden können, zu übernehmen. Der Kaufpreis hierfür beträgt 1,00 EURO“.

Aufgrund der Gleichbehandlung des gesamten Wasserversorgungsnetzes im Gemeindegebiet findet GV Mattig die Formulierung in § 1 des Vertragsentwurfes nicht nachvollziehbar und bittet daher um folgende Änderung:

§ 1 Abs. 1:

„Die Gemeinde überträgt der Wassergenossenschaft hiermit das ausschließliche Recht der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Betriebswasser für das bestehende Versorgungsgebiet der Wassergenossenschaft, einschließlich des Rechts zur Erhebung von Entgelten im Zusammenhang mit der Wassergenossenschaft.“

§ 1 Abs. 2:

„Die Wassergenossenschaft verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages jedermann für das bestehende Versorgungsgebiet der Wassergenossenschaft, an ihr Wasserversorgungsnetz anzuschließen und mit Wasser zu versorgen. Die Wasserversorgung erfolgt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung“.

Weiterhin bemerkt GV Mattig, dass eine ausreichende Aussage der Wassergenossenschaft zu dem Sanierungsplan der weiteren Bauabschnitte und der Übernahme durch den Wasserbeschaffungsverband fehlt. GV Witt bittet um Erläuterungen zu der Finanzierung der Bauabschnitte.

Bürgermeister Steffen ist verwundert über die Fragen, da diese bereits in den gemeinsamen Abstimmungsgesprächen gestellt und hinreichend geklärt worden sind und macht in diesem Zusammenhang nochmals deutlich, dass heute eine einvernehmliche Beschlussfassung erfolgen muss, damit die Was-

sergenossenschaft mit der ersten Baumaßnahme beginnen kann.

Von der Formulierung, die GV Mattig in § 4 Abs.1 des Vertrages angesprochen hat, dass sich die notwendige Netzmodernisierung nur auf den 1. Bauabschnitt bezieht, weicht RA Dr. Waller nicht ab. Dies nimmt der Ausschuss zur Kenntnis.

Die Formulierung in § 6 Abs. 2 hinsichtlich der Dimensionierung der Löschwasserversorgung wird auf Nachfrage von GV Mattig durch Herrn Dr. Waller erläutert.

Im Anschluss an eine kurze Aussprache empfiehlt der Ausschuss die Vorlage-Nr. 2017/20/224/1 zu beschließen:

„Die Gemeindevertretung beschließt

1. für die Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung in eigenem Namen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Wasserversorgungsgenossenschaft eG Kaltenhof mit folgenden Änderungen zu schließen:

• **§ 1 (1):**

Die Gemeinde überträgt der Wassergenossenschaft hiermit das ausschließliche Recht der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Betriebswasser **für das bestehende Versorgungsgebiet der Wassergenossenschaft**, einschließlich des Rechts zur Erhebung von Entgelten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung.

• **§ 1 (2):**

Die Wassergenossenschaft verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages jedermann **für das bestehende Versorgungsgebiet der Wassergenossenschaft**, an ihr Wasserversorgungsnetz anzuschließen und mit Wasser zu versorgen. Die Wasserversorgung erfolgt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

• **§ 10**

(1) Die gem. § 2 im Eigentum der Wassergenossenschaft stehenden Rohrleitungen sowie die dazugehörigen Anlagen und Wasserzähler bleiben auch bei Beendigung des Vertrages im Eigentum der Wassergenossenschaft.

(2) Beabsichtigt die Gemeinde nach Beendigung dieses Vertrages die Durchführung der Wasserversorgung im Ortsteil Kaltenhof selbst zu übernehmen oder diese Aufgabe einem Dritten, insbesondere dem Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld, zu übertragen, ist sie berechtigt und verpflichtet, die der Verteilung von Wasser im Ortsteil Kaltenhof dienenden Anlagen der Wassergenossenschaft, soweit sie bei rationeller Betriebsführung weiterverwendet werden können, zu übernehmen. Der Kaufpreis hierfür beträgt 1,00 Euro.

2. eine Ausfallbürgschaft für den ersten Bauabschnitt der Ertüchtigung des Wassernetzes der Wassergenossenschaft eG Kaltenhof gemäß § 95 h der Gemeindeordnung in Höhe von 80 % der geplanten Kreditsumme von 100.000 € und damit in Höhe von 80.000 €. Die Laufzeit beträgt 15 Jahre. Die im Zusammenhang mit der Bürgschaft entstehenden Kosten trägt die Wassergenossenschaft eG Kaltenhof. Ferner trägt sie alle Kosten der Kreditaufnahme inkl. der Tilgung. Zusätzlich erstattet die Wassergenossenschaft eG Kaltenhof aus beihilferechtlichen Gründen den Zinsvorteil aus der Bürgschaft an die Gemeinde Dänischenhagen zurzeit

in Höhe 0,5 %. Dieser wird an die tatsächliche Zinsdifferenz gemäß Zinsentwicklung zum Zeitpunkt des Kreditschlusses angepasst. Der Bürgermeister wird ermächtigt eine entsprechende Bürgschaftserklärung abzugeben. Die Bürgschaft bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde.“

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Ausschussvorsitzende um 19:42 Uhr die Sitzung.